

Gegenüberstellung Änderungen Satzung Förderverein Eintracht Grundschule Holzen e.V. Stand 26.10.2020 und 22.04.2026

Satzung vom 04.06.1996
Änderung am 23.10.1997
Änderung am 28.03.2014
Änderung 26.10.2020

Bestimmung alt	Text alt	Bestimmung neu	Text neu
§ 1 Ziff. 1.	Der Verein führt den Namen „Förderverein Eintracht Grundschule Holzen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund den Zusatz eingetragener Verein in der Abkürzung „e.V.“		Der Verein führt den Namen „Förderverein Eintracht Grundschule Holzen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer VR 4808 eingetragen.
§ 1 Ziff. 2.	Der Sitz des Vereins ist Dortmund.		Der Sitz des Vereins ist Heinrich-Pieper-Straße 2, 44267 Dortmund.
§ 2 Ziff. 2.	Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe in der Eintracht Grundschule Holzen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.		Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe in der Eintracht Grundschule Holzen.
§ 2 Ziff. 3.	Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht		Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht

	insbesondere durch die Einrichtung einer Betreuung vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts an Schultagen sowie die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im Sinne des Erlasses „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht“ und „Verlässliche Ganztagsangebote in der Primarstufe - Schule von 8 bis 1“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW in den jeweils gültigen Fassungen.		insbesondere durch die Einrichtung einer Betreuung vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts an Schultagen (OGS) sowie die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im Sinne des Erlasses „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht“ und „Verlässliche Ganztagsangebote in der Primarstufe - Schule von 8 bis 1“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW in den jeweils gültigen Fassungen. Zusätzlich kann der Verein die Eintracht Grundschule Holzen immateriell auch durch Beiträge zur Anschaffung zusätzlicher Arbeits- und Lehrmittel, Spielgeräten, zu besonderen schulischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen unterstützen. Der Verein unterstützt die Schule durch aktive Mitarbeit bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.
§ 3 Ziff. 4.	Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Es ist jedoch bei Bedarf zulässig, an die Organe des Vereins für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz oder eine Erstattung tatsächlicher entstandener Aufwendungen zu zahlen. Über die Vergütung entscheidet die		Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Es ist jedoch bei Bedarf zulässig, an die Organe des Vereins für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz oder eine Erstattung tatsächlicher entstandener Aufwendungen zu zahlen. Über die Vergütung und die Erstattung

	Mitgliederversammlung, über die Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen der Vorstand. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist hiervon ausgenommen.		von Aufwendungen/ Auslagen entscheidet der Vorstand. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist hiervon ausgenommen.
§ 4	„Eintragung in das Vereinsregister“		gelöscht - fortlaufend neue Nummerierung
§ 5	Auflösung des Vereins, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	§ 4	Auflösung des Vereins, Aufhebung
§ 5 Ziff. 1.	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.	§ 4 Ziff. 1.	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung oder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
§ 5 Ziff. 2.	Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der bis dahin amtierende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister verantwortlich.	§ 4 Ziff. 2.	Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsgemäßer Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet. Der bis dahin amtierende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister verantwortlich. Der Vorstand kann einen Liquidator beauftragen.
§ 5 Ziff. 3.	Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	§ 4 Ziff. 3.	Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den paritätischen

	fällt das Vereinsvermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.		Wohlfahrtsverband mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
§ 6	Eintritt und Dauer der Mitgliedschaft; Pflichtmitgliedschaft bei Inanspruchnahme der Betreuung	§ 5	Eintritt und Dauer der Mitgliedschaft
§ 6 Ziff. 1.	Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft...	§ 5 Ziff. 1.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins fördert. Darüber hinaus können auch Firmen, Verbänden, Vereinen und Personenvereinigungen Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliedschaft...
§ 6 Ziff. 2.	Die Ablehnung des Antrags wird schriftlich begründet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig.	§ 5 Ziff. 2.	Die Ablehnung des Antrags ist nicht zu begründen
§ 6 Ziff. 3.	Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Jahres erworben. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht fristgerecht der Austritt erklärt wurde.	§ 5 Ziff. 3.	Die Mitgliedschaft besteht zunächst für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht fristgerecht erklärt wurde.
§ 6 Ziff. 4.	Voraussetzung für die Aufnahme eines „Betreuungskindes“ (Betreuung durch den Verein von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen und Sonderschulen vor und nach dem Unterricht) ist, dass mindestens ein Elternteil/Erziehungsberechtigter Mitglied des Fördervereins ist. Die Mitgliedschaft hat		

	mindestens so lange zu bestehen, wie das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Mit Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, erlischt auch der Anspruch auf die Inanspruchnahme der Betreuung. Die Regelungen dieser Ziff. 4 gelten für alle „Betreuungskinder“ ab dem 1. Januar 2021.		
§ 7 Ziff. 1.	Die Mitgliedschaft erlischt durch - Austritt - Ausschluss und - Tod.	§ 6 Ziff. 1.	Die Mitgliedschaft erlischt durch - Kündigung - Ausschluss und - Tod.
§ 7 Ziff. 2.	Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Verlässt ein Kind die Schule, kann der Austritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform	§ 6 Ziff. 2.	Die Kündigung kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres erfolgen. Verlässt ein Kind die Schule, kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Kündigung kann in Text- oder Schriftform erfolgen und muss dem Vorstand zugehen.
§ 7 Ziff. 3.	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es - länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand liegt und trotz Mahnung nach Ablauf des der Mahnung folgenden dritten Monats nicht bezahlt hat oder - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.	§ 6 Ziff. 3.	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es - länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder - den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt und trotz entsprechender Abmahnung wiederholt zuwidergehandelt hat.
§ 8 Ziff. 2.	... beträgt aber mindestens 1,- Euro pro Monat.	§ 7 Ziff. 2.	... beträgt aber mindestens 1,- Euro pro Monat. Die Höhe der Beiträge wird durch die

			Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann bei Bedarf auch außerordentliche Beiträge oder Sonderumlagen festsetzen.
§ 8 Ziff. 3.	Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens einen Monat im Voraus zu entrichten.	§ 7 Ziff. 3.	Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das gesamte Schuljahr aufgrund, von seitens der Mitglieder jeweils zu erteilender, SEPA-Lastschriftmandate eingezogen. Zahlungen des Mitgliedsbeitrages in bar oder per Überweisung sind nicht möglich.
§ 10 Ziff. 2.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr im ersten Quartal statt des Geschäftsjahres statt.	§ 9 Ziff. 2.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.
§ 10 Ziff. 3.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.	§ 9 Ziff. 3.	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder oder wenn beide Rechnungsprüfer ihn dazu auffordern. Diese Aufforderungen sind unter Angabe der Gründe von den Betreibern der Aufforderung schriftlich oder in Textform beim Verein einzureichen.
		§ 9 Ziff. 4.	Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit realer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren. Für virtuelle Versammlungen jede Art ist die Telekommunikation und

			Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren zulässig. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern gewollt) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Beschlussfassung (ausschließlich der Wahlen) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf Wunsch elektronisch übersandt.
--	--	--	--

			Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt. Die Regelungen zu virtuellen oder hybriden Versammlungen gelten ausschließlich für Mitgliederversammlungen, nicht aber für Organe und andere Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
§ 10 Ziff. 4.	Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen schriftlichen Aushang am Mitteilungsbrett im Foyer der Eintracht Grundschule-Holzen. Der Aushang muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum erfolgen, wobei der Tag des Aushanges selbst nicht mitzählt. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.	§ 9 Ziff. 5.	Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen schriftlichen Aushang am Mitteilungsbrett im Foyer der Eintracht Grundschule-Holzen und der OGS. Der Aushang muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum erfolgen, wobei der Tag des Aushanges selbst nicht mitzählt. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
§ 10 Ziff. 6.	Die Mitgliederversammlung beschließt über - Wahl oder Abberufung des Vorstands - Bestellung von Kassenprüfern - Entlastung des Vorstands - Änderung der Satzung - Auflösung des Vereins - sonstige Angelegenheiten des Vereins	§ 9 Ziff. 7.	Die Mitgliederversammlung beschließt über - Wahl oder Abberufung des Vorstands - Wahl von Kassenprüfern - Entlastung des Vorstands - Änderung der Satzung - Auflösung des Vereins - sonstige Angelegenheiten des Vereins
§ 10 Ziff. 7.	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.	§ 9 Ziff. 8.	Der Vorstand wird in der jeweiligen Position von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen

	Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.		gültigen Stimmen) für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
§ 10 Ziff. 10.	Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Die Kassenprüfung ist jährlich durch 2 Kassenprüfer vorzunehmen.	§ 9 Ziff. 11.	Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen.
§ 10 Ziff. 11.	Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.	§ 9 Ziff. 12.	Über die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
		§ 9 Ziff. 13.	Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen jeweils eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform dem Verein zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die außerhalb der ordentlichen Frist eingehen, können gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Ziff. 1.	Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus: - 1. Vorsitzenden - 2. Vorsitzenden - Schriftführer - Rechnungsprüfer - 2 Beisitzern	§ 10 Ziff. 1.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - 1. Vorsitzenden - 2. Vorsitzenden - Schriftführer - Kassenwart - 2 Beisitzern
		§ 10 Ziff. 2.	Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
§ 11 Ziff. 2.	Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: - 1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Rechnungsprüfer	§ 10 Ziff. 3.	Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Vorstand im Sinne des §26 BGB, und damit vertretungsberechtigt, sind: - 1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Kassenwart
§ 11 Ziff. 3.	Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.	§ 10 Ziff. 4.	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von zwei Vorstandsmitgliedern (1., 2. Vorsitzender, Kassenwart) gemeinsam, d.h. nie einzeln vertreten.
§ 11 Ziff. 4.	Als Beisitzer gehören dem Vorstand an: - der Schulleiter - der Schulpflegschaftsvorsitzende	§ 10 Ziff. 5.	Als Beisitzer gehören dem Vorstand an: - die Schulleitung - der Schulpflegschaftsvorsitzende
§ 11 Ziff. 6.	Der Vorstand tritt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im	§ 10 Ziff. 7.	Der Vorstand tritt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens zweimal im

	Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.		Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen können vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in hybrider Form oder aufgrund Beschlusses des Vorstands gemäß dieser Bestimmung auch virtuell durchgeführt werden.
		§ 11	Kassenprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen während dieser Zeit kein Amt im Vorstand ausüben. Die Rechnungsprüfer bleiben mindestens so lange im Amt, bis deren Neuwahl stattgefunden hat. Das Ergebnis der Kassenprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr sowie ggf. für noch nicht geprüfte Kalenderjahre ist von den Kassenprüfern in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
§ 12	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	§ 12	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, d.h. der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

		§ 13	Sonstiges: Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.